

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 529/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ilse D[REDACTED], geborene P[REDACTED]
R[REDACTED] apto [REDACTED], S[REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thum, Henkel, Fuchs, Fortmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

178

- 3 -

Diese Begründung beruht auf den besonderen Umständen des Einzelfalles, deren Feststellung und Würdigung der Tatrichter verantwortet. Zutreffend ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Mitteilung der Behörde vom 8. Februar 1968, die erkläre in dem am 12. März 1958 von der Klägerin gestellten Antrag auf Entschädigung für Auswanderungskosten im Verfahren nach dem verstorbenen Vater eine rechtzeitige Anmeldung nach § 109 EEG, keine stillschweigende Wiedereinsetzung sei. § 109 Abs. 3 Satz 2 EEG scheidet aus bei Gründen, die eine Unterstellung des Willens der Behörde, den Anspruch nicht an der Fristversäumnis scheitern zu lassen, erkennbar ausschließen (BGH RnV 1973, 393, stündig). So liegt es hier.

Dr. Thurn

Konkel

